

# Antrag

**Initiator\*innen:** SPD-Stadtverband Leipzig

**Titel:** Änderung der Kommunalverfassung –  
Förderung der Demokratie

## Votum der Antragskommission

Debatte

## Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD-Sachsen möge beschließen:

2 Die SPD-Landtagsfraktion wird beauftragt, ein Gesetz einzubringen, um die  
3 Kommunalverfassung im Freistaat Sachsen so zu ändern, dass:

- 4 1. städtische Beschäftigte, die überwiegend körperlich arbeiten (z.B.  
5 Beschäftigte der Stadtreinigung und in Bauhöfen, Hausmeister), nach ihrer  
6 Wahl in ein Ehrenamt als Stadträtin/ Stadtrat bzw. Gemeinderätin/  
7 Gemeinderat, dieses Amt ausüben können, ohne dazu ihre berufliche  
8 Tätigkeit aufzugeben oder ruhen zu lassen.
- 9 2. alle Beschäftigten kommunaler Eigenbetriebe nach ihrer Wahl in ein  
10 Ehrenamt als Stadträtin/ Stadtrat bzw. Gemeinderätin/ Gemeinderat, dieses  
11 Amt ausüben können, ohne dazu ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben oder  
12 ruhen zu lassen.

## Begründung

13 Das aktive und passive Wahlrecht ist nicht nur grundgesetzlich geschützt,  
14 sondern die Basis unserer Demokratie. Tatsächlich gibt es allerdings kein  
15 Bundesland, in dem Angestellte der Gemeinde, die in den Gemeinderat gewählt  
16 wurden, ihr Ehrenamt antreten dürfen, ohne zugleich ihre Tätigkeit in der  
17 Verwaltung aufzugeben.

18 Begründet wird das regelmäßig damit, dass Räte die Arbeit der Verwaltungen  
19 steuern und kontrollieren sollen. Damit seien die Aufgaben im Rat mit einer  
20 zeitgleichen beruflichen Tätigkeit als Mitarbeiter\*in der Verwaltung  
21 unvereinbar.

22 Gemäß **Art. 137 GG** kann daher die *Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des*  
23 *öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und*  
24 *Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden.*  
25 Die Amtsausübung muss gleichwohl für keinen städtischen Beschäftigten  
26 eingeschränkt werden.

27 Einige Bundesländer sehen für Arbeitnehmer\*innen, die überwiegend körperlich  
28 arbeiten, ein solches Verbot nicht vor. Das Verbot der Amtsausübung für  
29 Beschäftigte, die überwiegend körperlich arbeiten (vormals in Abgrenzung zu  
30 Angestellten als Arbeiter bezeichnet), ist vom Grundgesetz nämlich nicht  
31 vorgesehen. Dieser Personenkreis ist in Art. 137 GG nicht angeführt und darf  
32 damit an der Ausübung des Ehrenamts nicht gehindert werden. Insofern erscheint  
33 jede Regelung, die darauf gerichtet ist, körperlich arbeitende Menschen von der  
34 Ausübung ihres Mandats abzuhalten, als Verstoß gegen das Grundgesetz.  
35 Mit der oben angeführten Begründung muss man zudem davon ausgehen, dass  
36 lediglich die Personen, die direkt durch ihren Arbeitsvertrag an der Verwaltung  
37 der Kommunen beteiligt sind, von der Kontrolle des Verwaltungshandelns  
38 ausgeschlossen werden **können**.

39 Eigenbetriebe dienen nicht der Verwaltung der Kommune. Sie erfüllen, ebenso wie  
40 kommunale GmbHs, kommunalwirtschaftliche Aufgaben, die dem Allgemeinwohl und der  
41 Daseinsvorsorge dienen. Insofern erscheint es vollkommen unverhältnismäßig, über  
42 Art. 137 GG Beschäftigte der kommunalen Eigenbetriebe an der Ausübung ihres  
43 ehrenamtlichen Engagements für die Kommune bzw. Gemeinde zu behindern. Auch ist  
44 nicht vermittelbar, dass z.B. eine Krankenschwester des Städtischen  
45 Eigenbetriebs St. Georg Leipzig, die Wachkomapatienten versorgt, ein Mandat  
46 nicht annehmen darf, ohne ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, eine  
47 Krankenschwester des Städtischen Klinikums St. Georg gGmbH Leipzig, die in der  
48 Chirurgie arbeitet, gleichwohl.